

# **Musikverein Stammheim e. V.**

## **- Geschäftsordnung –**

### **§ 1**

#### **Vorstand**

- (1) Die Zusammensetzung des Vorstandes ergibt sich aus §8 der Satzung:
- (2) Die weiteren Vorstandsämter im Sinne §8 Absatz (1) Buchstabe c der Satzung sind:
  - a) Geschäftsführer
  - b) Schriftführer
  - c) Kassier
  - d) Pressesprecher
  - e) 6 Beisitzern
  - f) Jugendleiter
  - g) stellvertretender Jugendleiter
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach Maßgaben der Satzung.  
Einzelheiten zur zeitlichen Staffelung der Wahlen regelt der Wahl Plan.
- (4) Der Dirigent und der Jugend-Dirigent können mit beratender Stimme zu den Vorstands-Sitzungen eingeladen werden.
- (5) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen.
- (6) Der Vorstand entscheidet über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung nach den Bestimmungen der Satzung zuständig ist.

## § 2

### Wahl Plan

- (1) Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Vorstandes beträgt jeweils 2 Jahre
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäß §8 Absatz (2) der Satzung in einem zeitversetzten System. Dabei werden die Vorstandsämter wie folgt turnusmäßig gewählt:
  - a)  
In ungeraden Kalenderjahren werden gewählt:
    - der 1. Vorsitzende
    - der Schriftführer
    - der Pressesprecher
    - der Kassier
    - die 6 Beisitzer
  - b)  
In geraden Kalenderjahren werden gewählt
    - der 2. Vorsitzende
    - der Geschäftsführer
- (3) Rückt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit in ein anderes Vorstandsamt auf, wird für die verbleibende Amtszeit seines bisherigen Amtes ein Nachfolger gewählt.
- (4) Zur Einführung des zeitversetzten Wahlsystems kann die Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder einmalig verkürzt oder verlängert werden.

## § 3

### Organisationsplan

- (1) 1. Vorsitzender
  - Gesetzlicher Vertreter des Vereins
  - Repräsentative Aufgaben in der Öffentlichkeit
  - Durchführung von Ehrungen, Ständchen und Nachrufen
  - Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen der Stadt
  - Leitung der Generalversammlung
  - Gesamtkoordination der Vorstandsarbeit, Vorbereitung und Leitung der

## Vorstandssitzungen

- (2) 2. Vorsitzender
  - Stellvertretung des 1. Vorsitzenden
  - Gesetzlicher Vertreter des Vereins
  - Verantwortlicher für Datenschutz
  
- (3) Geschäftsführer
  - Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins
  - Termin-Koordination für Auftritte und Veranstaltungen
  - Teilnahme an Sitzungen im Zusammenhang mit der Veranstaltungs-Organisation
  
- (4) Schriftführer
  - Erledigung des gesamten Schriftverkehrs im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden
  - Erstellung der Protokolle für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
  - Erstellung und Vortrag des Jahresprotokolls für die Generalversammlung
  - Unterstützung des Pressewarts nach Bedarf
  
- (5) Kassier
  - Führung der Vereinskasse und Buchführung
  - Abwicklung des Zahlungsverkehrs
  - Finanztechnische Abwicklung von Veranstaltungen
  - Vorbereitung und Abgabe von Steuererklärungen
  - Erstellen des Jahresabschlusses
  - Abstimmung des Termins der Kassenprüfung durch die Kassenprüfer
  - Bekanntgabe des Jahresabschlusses bei der Generalversammlung

- (6) Pressesprecher
  - Erstellung von Presseberichten
  - Regelmäßige Information im CalwJournal
  - Kontaktperson in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
  - Werbung und Plakate
  - Konzertprogramme
  - Unterstützung des Schriftführers bei Bedarf
- (7) Beisitzer
  - Die Aufgabenverteilung für die Beisitzer wird im Vorstand festgelegt
- (8) Jugendleiter
  - Gesamtkoordination der Jugendarbeit
  - Leitung des Jugend-Vorstands
- (9) Dirigent
  - Musikalische Verantwortung für den gesamten Verein
  - Erstellung Entscheidungsvorlage für Vorstand zur Instrumentenbeschaffung
- (10) Jugend-Dirigent
  - Musikalische Verantwortung im Jugendbereich in Abstimmung mit dem Dirigenten

## **§ 4**

### **Geschäftsführung**

- (1) Der Organisationsplan (§2) regelt die grundsätzliche Aufgabenverteilung im Vorstand. Eine weitere Detaillierung und eine temporäre Umverteilung der Aufgaben kann vom Vorstand beschlossen werden. Darüber hinaus können auch Aufgaben an Mitglieder außerhalb des Vorstands delegiert werden.
- (2) Bei Bedarf können für die Bearbeitung spezieller Fachaufgaben Arbeitsgruppen gebildet werden.

- (3) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens sieben Vorstandsmitglieder den Antrag stellen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Vorstands-Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Entscheidungen in den Vorstands-Sitzungen werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt.
- Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Inhalte der Beratungen und Beschlüsse enthalten sind.
- (5) Der Kassier ist berechtigt:
- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen
  - b) Zahlungen bis zum Betrag von 2.500, - Euro (zweitausendfünfhundert) im Einzelfall für den Verein zu leisten, es sei denn, dass der Vorstand einen anderen Betrag festsetzt.

Er fertigt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Kassenabschluss, den er zur Anerkennung und Entlastung vorlegt.

Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben zuvor die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.

Die Kassenprüfer haben darüber jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 5**

### **Organe im Jugendbereich**

- (1) Die Organe im Jugendbereich sind
- a) Die Jugend-Generalversammlung
  - b) Der Jugend-Vorstand
- (2) Der Jugendleiter sowie der stellv. Jugendleiter werden von der Jugend-Generalversammlung gewählt und müssen von der Generalversammlung bestätigt werden.
- (3) Näheres regelt die vereinseigene Jugendordnung
- (4) Änderungen der Jugendordnung beschließt der Vorstand

## § 6

### **Datenschutzbestimmungen**

Die Bestimmungen zum Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins.  
Änderungen beschließt der Vorstand.

Die Geschäftsordnung wurde am 06.03.2026 im Rahmen der  
Generalversammlung verabschiedet.

Holger Egeler                      Michael Kuonath

1. Vorsitzender                      2.Vorsitzender